GEMEINDE STAFFELBACH

Gemeindekanzlei

Dorfstrasse 11 5053 Staffelbach
Postadresse: Postfach 42 5053 Staffelbach

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit

Verein: _____

Gesuchsteller (Name, Adresse): _____

Natel bzw. Tel. Nr.: _____

Datum der Verlängerung: _____

Verlängerung bis (Zeit): _____

Grund der Verlängerung: _____

_____
(Datum, Unterschrift)

Gebühren

Die Höhe der Gebühr und Abgabe richtet sich nach §§ 10 und 11 GGG und §§ 23 und 24a GGV.

Bewilligungsgebühr CHF _____

Gemäss § 20 GGV vom 25. März 1998 müssen Gesuche für die Bewilligung der Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass in der Regel mindestens zwei Werktage im Voraus beim Gemeinderat eingereicht werden.

Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gästegewerbegesetz (GGG)

§ 4
Öffnungszeiten

[1] Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

[2] Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

[3] An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

[4] Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

Bewilligung erteilt **GEMEINDERAT STAFFELBACH**
Ort / Datum

Max Hauri
Gemeindeammann

Käthy Wilhelm
Gemeindeschreiberin

Verteiler: - Gesuchsteller (Kopie)
- Regionalpolizei Zofingen
- Akten (853.2)